

E-Government - Chancen nutzen für mehr Demokratie



Vergleich der Regelungen im Sächsischen
EGovG und im Entwurf des BayEGovG

Welche Bundesregelungen gelten in Sachsen und Bayern unabhängig von den Landesregelungen?

- Das (Bundes-)Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz).
- Ziel, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern und Bund, **Ländern und Kommunen** zu ermöglichen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.
- **§1 Geltungsbereich**
 - (1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des **Bundes** einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
 - (2) Dieses Gesetz gilt auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der **Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände** und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, **wenn sie Bundesrecht ausführen.**

Also: Unerheblich, ob es sich um Bundesrecht handelt, das von den Ländern als eigene Angelegenheit oder im Wege der Auftragsverwaltung vollzogen wird. Erfasst werden daher grundsätzlich Teile des Gewerberechts, das Melderecht, das Straßenverkehrsrecht. Allerdings: (Ausnahme)Möglichkeit des Art. 84 Abs.1 S.1 GG.

Kompromiss BMI/Bundesländer zur Anwendung des eGovG:

- **keine Aufgabenübertragung durch das Gesetz an Gemeinden** (also keine finanzielle Verpflichtung gegenüber den Ländern aus dem Konnexitätsprinzip).
- Aber Informationspflicht der Kommunen (Information zu Aufgaben, Anschrift, Geschäftszeiten, Erreichbarkeit) und über ihre Verfahren (Gebühren, beizubringende Unterlagen, Ansprechstelle, Zurverfügungstellung von Formularen) in öffentlich zugänglichen Netzen, **wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist!**
- Immer dann, wenn das EGovG von „**jede Behörde**“ spricht, werden also auch die Städte, Gemeinden und Landkreise verpflichtet, wenn sie Bundesgesetze ausführen, bestimmte Leistungen sicherzustellen!

Bundesrechtliche Ausgangssituation

Unterscheide daher:

- **reine Bundesverpflichtungen** und
- **Verpflichtungen von Bund + bundesrechtausführenden Länderbehörden/Gemeinden und Gemeindeverbänden.**
- **(Reine) Bundesverpflichtungen (1):**
 - **ein Kalenderjahr nach** der Aufnahme des Betriebs des zentral für die Bundesverwaltung angebotenen IT-Verfahrens, über das **De-Mail-Dienste** für Bundesbehörden **angeboten werden**, Pflicht für Bundesbehörden, **per De-Mail erreichbar** zu sein.
 - ab 1.1.2015 Pflicht der Bundesbehörden, die **Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach dem Personalausweisgesetz** zu ermöglichen und dafür die auf Seiten der Behörden notwendige Infrastruktur bereitzustellen (z. B. Erwerb von sogenannten Berechtigungszertifikaten nach dem Personalausweisgesetz). (Die **rechtliche** Möglichkeit, Online-Formulare in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises zum Ersatz der Schriftform zu nutzen, besteht bereits seit 1.8.2013, *wenn* entsprechende Infrastruktur vorhanden).
 - Soll-Vorschrift des Bundes, **Akten elektronisch** zu führen (ab 1.1.2020), § 6 EGovG.
 - Regelung zum sog. **ersetzenden Scannen**, § 7 EGovG.
 - **Regelung zur Akteneinsicht**, § 8 EGovG.
 - **Soll-Vorschrift zur Optimierung von Verwaltungsabläufen**, § 9 EGovG.
 - gemeinsame Verfahren mehrerer Behörden mit **Datenschutzregelungen**, § 11 EGovG.
 - **Barrierefreie elektronische Kommunikation in angemessener Form**, § 16 EGovG.
 - **Durchleitungsnorm zur Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrats**. § 10 EGovG.

Verpflichtungen für Bund + bundesrechtausführende Länderbehörden/Gemeindebehörden

- Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen (für Gemeinden und Gemeindeverbände nur, wenn dies nach Landesrecht angeordnet ist) ab 1.8.2013, § 3 Abs. 3 EGovG.
- Pflicht der Behörden, elektronische Dokumente anzunehmen, auch dann, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind („Pflicht zur Zugangs-eröffnung“) ab 1.7.2014, § 2 Abs. 1 EGovG.
- elektronische Bezahlverfahren seit 1.8.2013, §4 EGovG.
- Erleichterung bei elektronischen Nachweisen seit 1.8.2013, § 5 EGovG.
- Open-Data-Regelung (wenn Daten mit Weiterverwendungsinteresse in öffentlichen Netzen zur Verfügung gestellt werden, dann grundsätzlich maschinenlesbare Formate) seit 1.8.2013, §12 EGovG.
- Georeferenzierungspflicht in neuen oder überarbeiteten Registern seit 1.8.2013.
- Bei Bestehen einer bundesrechtlichen Pflicht zur Publikation im amtlichen Blatt Möglichkeit zur zusätzlichen oder ausschließlichen elektronischen Publikation + angemessener dauerhafter Zugang seit 1.8.2013, § 15 EGovG.

Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur (Artikel 2 – Artikel 7), in Ländern maßgeblich, soweit dynamische Landesrechtsverweisung

- nunmehr neben der qualifizierten Signatur weitere sichere Technologien zur elektronischen Ersetzung der Schriftform zugelassen.
- zwei Technologien, mit denen alle Funktionen der Schriftform abgebildet werden können:
 - De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“ (§ 5 Absatz 5 De-Mail-G) welche eine „sichere Anmeldung“ des Erklärenden voraussetzt“ (§ 4 Absatz 1 Satz 2 De-Mail-G),
 - Web-Anwendungen der Verwaltung (von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Formulare, welche in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung der oder des Erklärenden übermittelt werden) in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung durch die eID-Funktion des neuen Personalausweises.

Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren als die qualifizierte elektronische Signatur (Artikel 2 – Artikel 7)

- andere sichere Verfahren, die die Authentizität und Integrität des Dokuments sicherstellen; daher Ergänzung der Definition der einsetzbaren Technologien um eine VO-Ermächtigung:
 - „4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab“.

„Automatische“ Geltung der Änderungen des VwVfG in Sachsen

- In **Sachsen** verweist Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) auf das (Bundes-) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist“.
- Damit gelten **automatisch** auch die neuen Schriftformersatzmöglichkeiten im Freistaat Sachsen:
 - Eingabe in öffentlich zugängliches elektronisches Formular unter Nutzung des nPA oder elektronischen Aufenthaltstitels nach § 78 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz,
 - absenderbestätigte DE-Mail,
 - sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten (nach Empfehlungen des IT-Planungsrat).

Warum daher eigenes Sächsisches E-Government-G?

- Keine unterschiedlichen Regelungen für Behörden des Freistaats und der kommunalen Ebene bei Aufgabenwahrnehmung in Ausführung des Bundesrechts oder Ausführung des Landes- und Kommunalrechts.
- Durchleitungsnorm für Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats.
- eigene Akzente zur Modernisierung des Freistaats Sachsen.
- Normen zur Festlegung der institutionellen Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen sowie innerhalb des Freistaats (CIO-Organisation).

Anwendungsbereich:

- Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaats Sachsen sowie der seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger der Selbstverwaltung),
- ausgenommen Beliehene, wenn deren Tätigkeit keine elektronische Kommunikation erfordert,
- für Gerichtsverwaltungen und Justizverwaltungsbehörden nur, soweit Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die zuständigen Gerichte der Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen unterliegt (also: keine Anwendung für Gerichte mit Rechtsprechungsaufgaben und freiwillige Gerichtsbarkeit!).
- Gliederung des GE:
 - gemeinsame Regelungen für staatliche Behörden + Träger der Selbstverwaltung.
 - Regelungen nur für staatliche Behörden.
 - Regelungen nur für Träger der Selbstverwaltung
 - Organisationsvorschriften.

Sächsisches E-Government-Gesetz – zentrale Inhalte:

- 1. Gemeinsame Regelungen:
 - Elektronische Kommunikation muss durch staatliche Behörden und Träger der Selbstverwaltung ermöglicht werden (§ 2 Abs. 1 S.1).
 - Verschlüsselungsverfahren für Übertragung personenbezogener Daten sind anzubieten und grundsätzlich anzuwenden (§ 2 Abs.1 S.3).
 - Bundesrechtliche Voraussetzungen zur Vereinfachung der rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation werden aufgegriffen (§ 2 Abs. 2):
 - 2 Jahre nach Inkrafttreten müssen alle bundesrechtlich zugelassenen Verfahren für den elektronischen Ersatz der Schriftform angeboten werden (DE-Mail, nPA-Nutzung bei der Nutzung von Formularen).
Die für die Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Informationen sind über die von den Behörden und Verwaltungseinrichtungen im Freistaat Sachsen jeweils genutzten öffentlich zugänglichen Netze zur Verfügung zu stellen.
 - Elektronische Bezahlung ermöglichen (§ 3)

Sächsisches E-Government-Gesetz – zentrale Inhalte (2):

- Elektronische Publikation zusätzlich oder ausschließlich ermöglichen (Ausnahme: Gesetze), § 4 Abs. 1, mit Regelungen für angemessenen Zugang und Anspruch auf Bestellung von Ausdrucken bzw. Zugriff auf elektronische Publikationen in öffentlichen Einrichtungen (§ 4 Abs. 2),
- IT-Sicherheitsregelungen und Datenschutzregelungen für elektronische Publikationen in § 4 Abs. 3.
- Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte verpflichtend, § 5.
- Datenschutz bei gemeinsamen Verfahren; § 6 – insbesondere mit Mehrebenen-Verfahren, Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 4 SächsDSG.
- Barrierefreiheit (UN-Behindertenkonvention) – wesentlich z.B.: für Amt24 und Moderne Bürgerdienste: Schrittweise Gestaltung Barrierefreiheit vorgeschrieben.
 - (... „gestalten die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente schrittweise so, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt und barrierefrei“ nach § 3 des Sächsischen Integrationsgesetzes in jeweiliger Fassung „genutzt werden können“)

Sächsisches E-Government-Gesetz – zentrale Inhalte (3):

- Regelungen nur für staatliche Behörden:
 - Open-Data-Regelung (§ 8 SächsEGovG) der Bundesregelung nachgebildet, mit VO-Ermächtigung:
 - Pflicht zur Verwendung von maschinenlesbaren Formaten (zum automatisierten Auslesen und zur Weiterverarbeitung) bei Weiterverwendungsinteresse,
 - Erfassung von Metadaten zur besseren Recherchierbarkeit und zur Aufnahme in Verzeichnisse,
 - Bereitstellung über öffentliche Netze, recherchierbar,
 - VO regelt Details.
 - Staatliche Behörden haben Interoperabilität zu gewährleisten (medienbruchfreier Austausch, § 8).
 - IT-Sicherheit: Standards und Katalog des BSI maßgeblich, § 9 Abs. 2.

Sächsisches E-Government-Gesetz – zentrale Inhalte (4):

- Basiskomponenten, § 10 :
 - zentral bereitgestellte E-Government-Anwendungen, die der fachunabhängigen oder fachübergreifenden Unterstützung der Verwaltungstätigkeit dienen (elektronisches Bezahlen, elektronische qualifizierte Signatur, Verschlüsselung, Formularservice,
 - für Entwicklung/Pflege zuständig SMI,
 - Nutzungspflicht der Behörden (Ausnahme: entgegenstehende Verpflichtungen des Freistaats),
 - Verpflichtung zur Übermittlung und Aktualisierung der für Basiskomponenten wesentlichen Daten (Zuständigkeitsfinder!),
 - VO-Ermächtigung.
- Sächsisches Verwaltungsnetz.

Sächsisches E-Government-Gesetz – zentrale Inhalte (5):

- **§12 - Für staatliche Behörden Pflicht zum Einsatz von elektronischer Vorgangsbearbeitung und Aktenführung**
 - Die staatlichen Behörden sollen elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung einsetzen. Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung zu beachten.
- Vorbehalte:
 - „soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen“ ,
 - Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung durch den Landtag.
- Akten und sonstige Unterlagen sollen zwischen staatlichen Behörden elektronisch übermittelt werden. Vorbehalte wie oben.
- Akteneinsichtsgewährung durch
 - Zurverfügungstellung eines Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
 - Wiedergabe von elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm,
 - Übermittlung von elektronischen Dokumente übermitteln oder
 - Gestattung des elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten.

Sächsisches E-Government-Gesetz – zentrale Inhalte (6):

- 3. Regelungen (nur) für Träger der Selbstverwaltung
 - „entsprechende“ Geltung der IT-Sicherheitsregeln, § 9 Abs. 1.
 - „Durchleitungsnorm“ für IT-Standardbeschlüsse des IT-Planungsrats, § 9 Abs. 2.
 - „Kann“-Regelungen für Träger der Selbstverwaltung zu Open-Data-Regelung , §12
 - „Kann“-Regelung bzgl. Nutzung der Basiskomponenten. Allerdings: Wenn Nutzung, dann Vorgaben der Rechtsverordnung beachten, § 14.
 - Nutzung des (sicheren) Sächsischen Verwaltungsnetzes bzw. des Kommunalen Datennetzes mit Schnittstelle zum SVN bzw. über Schnittstelle mit gleichwertiger IT-Sicherheit, § 15
 - Soweit Elektronische Aktenführung auch von Selbstverwaltungsträgern eingeführt, sind einige Regelungen der für staatliche Behörden vorgesehenen Aktenführungsvorschriften auch durch Kommunen einzuhalten , § 16.

Sächsisches E-Government-Gesetz – zentrale Inhalte (7):

- Organisationsregelungen für Zusammenarbeit zwischen staatlichen Behörden , § 17:
 - Lenkungskreis IT und E-Government,
 - CIO-Organisation.
- Organisationsregelungen für Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kommunalen Behörden:
 - IT-Kooperationsrat, §18.
 - Vorbereitung/Nachbereitung IT-Planungsrat,
 - Weiterentwicklung Strategie, Basiskomponenten,
 - Steuerung Projekte,
 - einstimmige Empfehlungen.

Sächsisches E-Government-Gesetz – zentrale Inhalte (8):

- Experimentierklausel: in bestimmten Fällen können für drei Jahre Abweichungen von der Anwendung bestimmter Zuständigkeits- und Formvorschriften zugelassen werden (§ 20 SächsEGovG).
- Evaluierung drei Jahre nach der Verkündung des Gesetzes: Entwicklung des E-Governments , Projektbeschreibungen, Datenschutzentwicklung, Kostenfrage, Erforderlichkeit von Weiterentwicklungen des Gesetzes.

Für die Gesetzgebungsverfahren in anderen Ländern – was zeichnet gute e-Government-Gesetzgebung aus?:

- Bürger und Unternehmen müssen **Mehrwert** erkennen können.
- Tatsächliche **Außenwirkung** entscheidend, keine reine Binnenwirkung für Verwaltung! (Für reine Binnenwirkung würde evtl. Verwaltungsvorschrift ausreichen).
- **Standardisierte Kommunikationsinstrumente**, komfortable (= möglichst „unbürokratische“), transparente, **durchgängig elektronische Prozesse** mit elektronischen Formularen, elektronischen Rechnungen und elektronischen Bezahlungsmöglichkeiten, elektronischer Akteneinsicht und elektron. Verfahrensstandabfrage.
- Siehe auch Bayerns Finanzminister und CIO Dr. Markus Söder aus Anlass der Vorstellung eines Entwurf für ein Bayerisches E-Government-Gesetz:
 - „Bayern übernimmt mit dem Gesetzentwurf eine **Vorreiterrolle** in Deutschland“. „Während die bisherigen Initiativen in Bund und Ländern **vor allem nach innen**, auf die Verwaltung ausgerichtet sind, stehen im **bayerischen Gesetz Bürger, Unternehmen und Kommunen** im Mittelpunkt.“
- **Kommunen müssen einbezogen** werden, denn sie sind das Gesicht der Verwaltung zum Bürger – mit Rechten (z.B. Nutzung von Infrastruktur) und Pflichten (im Hinblick auf Ansprüche von Bürgern/Unternehmen) bei stabilisiertem Kooperationsprinzip.




Für die Gesetzgebungsverfahren in anderen Ländern – was zeichnet gute E-Government-Gesetzgebung aus? (2)













- Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten – möglichst anhand klarer Definitionen und Ansprüche der Bürger (z.B. grundsätzliche Verschlüsselung, Datenschutzkonzepte, Standardisierter IT-Sicherheitsschutz).
- Elektronische Transparenz gewährleisten (elektronische Behördeninformationen, Informationsfreiheit, Open Data bzw. Transparenzregelungen Open Access, Elektronische Publikation).
- Gesetz muss sich einpassen in Bundes-Gesetzgebungs-Standardisierung, denn sonst würde innerdeutsche Mobilität eingeschränkt:
 - Orientierung an Bundes-E-Government-G,
 - Möglichst keine spürbaren Unterschiede in den einzuhaltenden Standards für Landesverwaltung und Kommunen zwischen Bundesauftragsverwaltung, Ausführung der Bundesgesetze als landeseigener Angelegenheit und Ausführung der Landesgesetze.
- Europa- und Technik-/Zukunftsoffenheit, kein „closed shop“ der Kommunikationsinstrumente, Experimentier- und Evaluationsklauseln.










Bayern: Gesetzentwurf der Bayer. Staatsregierung vom 14.7.2015

- Gesetzentwurf gilt für staatliche Behörden und Gemeinde und Gemeindeverbände.
- Nicht für Schulen, Krankenhäuser, Verfassungsschutz und Beliehene, Finanzbehörden nach AO , Sozialbehörden nach SGB II.
- BundesEGovG nur bei Auftragsverwaltung des Bundes anwendbar:
 - Z.B. Verwaltung von Bundeswehr, Kernenergie, Luftverkehr, Eisenbahn Bundeswasserstraßen , Bundesfernstraßen, Ausgabenverteilung, Landesfinanzverwaltung, BaföG.
 - Keine Anwendbarkeit des (Bundes-) EGovG bei Ausführung als landeseigene Angelegenheit, Art. 30, 83, 84 GG (Länder führen Gesetze unter beschränkter Aufsicht des Bundes aus). BY nimmt damit Möglichkeit der **Abweichungsgesetzgebung nach Art. 84 Abs. 1 S.2 GG** wahr – anders in Sachsen! (Begründung BY: die Behörden im Freistaat sollen im Wesentlichen aufgrund eines einzigen Normregimes tätig werden).
- Weitere Besonderheit: Das BayVwVfG verweist nicht dynamisch auf das Bundes-VfVfG, muss daher gesondert angepasst werden , z.B. Art. 3 a BayVwVfG.

Vergleich Sachsen /Bayern

	Sachsen	Bayern - Entwurf -
Recht auf elektronische Kommunikation mit Behörden und Kommunen	✓ § 2, seit 9.8.2014	✓ Art. 2/Art. 3, ab 1.7.2016
DE-Mail	✓ § 2 Abs. 2, ab 1.8. 2016, unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln und soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen	✓ Art. 3 Abs. 2, allerdings keine Frist: „soweit sie an einen Basisdienst für DE-Mail angeschlossen“
nPA-Nutzung anbieten	✓ § 2 Abs. 2, ab 1.8.2016	✓ Art. 3 Abs. 3, ab 1.1.2020. Zusätzlich Verpflichtung zur Bereitstellung elektronischer Formulare im Internet, Art. 6 Abs. 2 ab 1.7.17
Weitere sichere Kommunikationsmittel	✓ § 2 Abs. 2, zwei Jahre nach bundesrechtlicher Zulassung	(nur rechtliche Möglichkeit zum VO-Erlass, keine Verpflichtung zum Angebot der Infrastruktur; Art. 3 a Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) 
Verschlüsselung anbieten Verschlüsselung grundsätzlich anwenden	✓ § 2 Abs. 1, seit 9.8.2014 ✓ § 2 Abs. 1, seit 9.8.2014	✓ Art 3 Abs. 1, ab 1.1.2020: Behörde entscheidet über Art und Weise der Übermittlungsmöglichkeit 
Elektronische Behördendienste anbieten	nur nach Maßgabe der Vorschriften über die elektronische Kommunikation 	✓ Art. 4 Abs. 1 : Behörden sollen mit Inkrafttreten des Gesetzes Dienste auch elektronisch über das Internet anbieten, soweit dies wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Keine Zusatzkosten für elektronischen Weg

Behördliche elektronische Zusammenarbeit	 Verpflichtung zum interoperablen Austausch zwischen Behörden § 9 Abs. 1	 Behörden können bei Entwicklung, Einrichtung und Betrieb von elektronischen Infrastrukturen zusammenwirken und sich diese wechselseitig zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen; „fördern deren gegenseitige Abstimmung“, Art. 9 Abs. 1 S. 2
Regelung zum Scannen	 § 12 Abs. 4	 Art. 7 Abs. 3
Verpflichtung zu Informationssicherheit und Datenschutz	 § 9 Abs. 2 Standards und Katalog des BSI maßgeblich Verpflichtung zur Nutzung des SVN , Anschluss der Kommunen über sicheres Netz.	 Art. 8 : IT-Sicherheit „im Rahmen der Verhältnismäßigkeit“; keine näheren Festlegungen zu Standards; keine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Beschaffung oder zum Betrieb von Anlagen, die der IT-Sicherheit dienen
Datenschutzregelung für gemeinsame Verfahren	 § 15	 Einfügung von Regelungen in BayDSG
Bereitstellung Basisdienste , auch für kommunale Behörden nutzbar	 § 10 Abs. 1	 Art. 9 Abs.2
Verpflichtung zur Nutzung Basiskomponenten (bedeutsam für Standardisierungsziel)	 § 10 Abs. 2	

Elektronische Publikation	 Amtsblätter (ausgenommen Gesetzblatt) zusätzlich oder ausschließlich elektronisch	 Art. 4 Abs. 2: ähnliche Klausel wie in Sachsen
Open-Data –Regelung Transparenzgesetz (wie in HH)	 § 8 Allerdings keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Inhaltsdaten 	 
Regelung zur Informationsfreiheit	 aber neue Koalitionsvereinbarung sieht dies vor	 Ja, Neuer Art. 36 BayDSG . Allerdings: nur Auskunftsanspruch, „soweit ein berechtigtes,nicht auf entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird“ - nicht so weitgehend wie InformationsfreiheitsG des Bundes oder Informationsfreiheitssatzung der Stadt Nürnberg!
Streichung von Schriftformerfordernissen		 vierzig Schriftformerfordernisse werden vereinfacht bzw. beseitigt
Barrierefreiheitsklausel	 § 7; umfassend und weitergehend als im Bundes- EGovG	Siehe Art. 13 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG: Barrierefreies Internet und Intranet EGovG- Barrierefreiheitsklausel (nur) für neue schriftformersetzende Verfahren, die durch RVO eingeführt werden können.

Erfüllt sächsisches EGovG die Erwartungen?

- „Außenwirkung“ des sächsischen E-Government-Gesetzes für Bürger/Unternehmen:
 - Elektronische Kommunikation muss durch staatliche Behörden und Träger der Selbstverwaltung ermöglicht werden
 - Verschlüsselungsverfahren für Übertragung personenbezogener Daten sind anzubieten und grundsätzlich anzuwenden
 - 2 Jahre nach Inkrafttreten müssen alle bundesrechtlich zugelassenen Verfahren für den elektronischen Ersatz der Schriftform angeboten werden:
 - DE-Mail,
 - nPA-Nutzung bei der Nutzung von Formularen.
 - Weitere Schriftformersatzmöglichkeiten werden „automatisch“ übernommen
 - Elektronische Bezahlung ermöglichen
 - Barrierefreiheit
 - Open Data: Bereitstellung in zentralem Datenportal öffentlich, recherchierbar
 - Behördeninformationen elektronisch
 - Elektronische Publikation

Erfüllt Sächsisches EGovG die Erwartungen? (2)

- Akteneinsichtsgewährung durch
 - Zurverfügungstellung eines Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
 - Wiedergabe von elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm,
 - Übermittlung von elektronischen Dokumente übermitteln oder
 - Gestattung des elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten.
- Indirekt: Bürgerportal
 - Durch Schaffung einer Möglichkeit gemeinsamer Verfahren
- Allerdings: 
 - Einige Rechte der Bürger unter Vorbehalt („wichtige Gründe“, Haushaltsvorbehalt)
 - Keine Verpflichtung zur Schaffung elektronischer Formulare,
 - Keine Verpflichtung zum durchgängig elektronischen Verfahren,
 - Keine Erleichterung bei der Beifügung von Anlagen
 - Keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnung
 - Keine Streichung von Schriftformerfordernissen
 - Open-Data Regelung nicht ausreichend
 - Bisher kein InformationsfreiheitsG

Positiv im Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern:

- Erweiterung der Ansprüche der Bürger auf elektronische Formulare, elektronische Behördendienste und elektronisches Verwaltungsverfahren
- Erleichterungen bei elektronischen Nachweisen
- Elektronische Akten um elektronische Register erweitert
- Elektronische Rechnung ab 27.11. 2019 geregelt, allerdings noch offen, ob einheitliche Regelung für Vergaben im Oberschwellenbereich oder auch im Unterschwellenbereich
- Normenscreening hat zu Streichung und Erleichterungen bei Schriftformerfordernissen geführt
- Informationsfreiheitsansprüche (allerdings rudimentär) geregelt

Verbesserungsmöglichkeiten im Entwurf eines Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern

- Einige Ansprüche des Bürgers unter Vorbehalt (soweit „wirtschaftlich und zweckmäßig“) – besser wäre: „Soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen“,
- Einführungsfristen nicht ambitioniert genug (nPA-Nutzung und Verschlüsselung ab 1.1.2020, DE –Mail nur, wenn an Basisdienst angeschlossen),
- IT-Sicherheitsbestimmungen nicht konkret genug,
- Barrierefreiheitsvorschriften ausbaufähig,
- Abweichungen im Verhältnis zum Text des EGovG des Bundes erheblich – dies führt zu Schwierigkeiten in der Anwendung; zusätzlich: Bundes-EGovG soll nur für Bundesauftragsverwaltung gelten. Abweichung führt zu Schwierigkeiten beim ländergrenzenüberschreitenden E-Government,
- Pflichten zur Standardisierung der Behörden-IT (Interoperabilität) wenig ausgeprägt,
- Open-Data-Regelung fehlt,
- Informationsfreiheitsregelung in Art. 36 BayDSG unzureichend, da Auskunftsanspruch nur bei berechtigtem Interesse,
- Kein institutionalisiertes Mitspracherecht der Kommunen bei Umsetzung EGovG

Gesamtfazit: Mit dem bayerischen Gesetzentwurf wird teilweise das sächsische EGovG positiv fortentwickelt, es wird aber unnötigerweise der Pfad einer gemeinsamen Bund-/Länder-Entwicklung verlassen.

Teilweise bleibt der Gesetzentwurf hinter den Möglichkeiten zurück, es ist noch „Luft nach oben“!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



bernhardt-wi@t-online.de